

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-32
SEITE 1 von 4

Totalrevision Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung 5.2.2.4

Ausgangslage

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht ist nicht näher definiert, so dass die Gemeinden einen Handlungsspielraum haben.

Den geltenden Versorgungs- und Finanzierungsauftrag will die Stadt Opfikon erfüllen, indem sie den erwerbstätigen Opfiker Familien den Besuch in einer geeigneten familienergänzenden Betreuungseinrichtung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ermöglicht. Die Stadt unterstützt Eltern nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der Versorgungsauftrag im Bereich der schulergänzenden Betreuung besteht seit mehreren Jahren. § 27 des Volksschulgesetzes und § 27 der Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebot. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht nicht. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Die Schule Opfikon bietet seit über 30 Jahren verschiedene Betreuungsangebote an. Das umfassende, modulartig nutzbare, schulergänzende Betreuungsangebot bewährt sich. Bei Bedarf vermittelt die Schule zudem Tagesfamilienplätze.

Der Bund unterstützt ab dem 1. Juli 2018 Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Diese Finanzhilfen werden ausschliesslich den Kantonen gewährt, die ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen können. Je stärker in einem Kanton die kantonalen und kommunalen Subventionen erhöht werden, desto höher fällt der Betrag des Bundes aus. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt. Im ersten Jahr betragen sie 65%, im zweiten Jahr 35% und im dritten Jahr 10% der Subventionserhöhung. Der Kanton Zürich hat das Jahr 2020 als Referenzjahr und als erstes Beitragsjahr das Jahr 2021 festgelegt. Damit noch ein möglichst hoher Beitrag geltend gemacht werden kann, ist die Vorlage dringlich zu behandeln.

Entwicklung

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einerseits steigt die Anzahl an alleinerziehenden Eltern, die zum Ausüben einer Erwerbsarbeit auf einen Krippenplatz angewiesen sind. Gleichzeitig hat auch die Wirtschaft ein

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-32
SEITE 2 von 4

grosses Interesse, qualifizierte Frauen über die Schwelle der Familiengründung hinweg beschäftigen zu können. Dies ergibt eine win-win-Situation sowohl für Familie als auch Arbeitgebende. Ein gut ausgebautes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen im Vorschul- und Schulbereich ist mitunter Standortvorteil einer Stadt und trägt zur deren Attraktivität bei.

Die Abteilungen Schule und Soziales haben das Büro Communis GmbH, Luzern, damit beauftragt, eine Auslegeordnung vorzunehmen und dem Stadtrat verschiedene Varianten für eine Totalrevision vorzulegen. Mit Bericht vom 5. Januar 2021 erstattete das Büro Communis GmbH Bericht an den Stadtrat. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das jetzige System der familien- und schulergänzenden Betreuung die Bedürfnisse der Eltern, der Kinder sowie der Bereiche Schule und Soziales in mehreren Bereichen nicht mehr abdeckt.

Im Rahmen der Legislaturziele des Stadtrates und der Schulpflege sollen die verschiedenen Situationen und Lebensphasen der Familien in Opfikon unterstützt, die Standortattraktivität von Opfikon gefördert und durch die Förderung von modularen Angeboten den Bedürfnissen der Familien besser Rechnung getragen werden.

Das Büro Communis hat aufgrund der Diskussion im Stadtrat einen Entwurf einer neuen Beitragsverordnung verfasst.

Ausgestaltung der Subventionen

- Die Betreuung wird durch professionelle, stadteigene und private Anbieter sichergestellt. Die Anbieter werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt.
- Die Eltern erhalten Subventionen bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen, zuzüglich 5% des steuerbaren Gesamtvermögens.
- Der minimale Elternbeitrag beträgt neu CHF 1.50 pro Betreuungsstunde. Der maximale Subventionsbeitrag basiert auf den durchschnittlichen Betreuungskosten der Angebote in der Stadt Opfikon. Der maximale Subventionsbeitrag pro Betreuungsstunde beträgt in Krippen derzeit CHF 12.30 bei Kindern unter 18 Monaten bzw. CHF 10.60 bei Kindern über 18 Monaten, in der schulergänzenden Betreuung CHF 8.00 und bei Tagesfamilien CHF 10.00 bzw. CHF 8.20. Er wird in regelmässigen Abständen durch den Stadtrat überprüft und anpasst.
- Der maximale Beitrag wird neu bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 ausbezahlt und liegt damit auf der durchschnittlichen Schwelle der Sozialhilfe von CHF 40'000. Er sinkt linear bis auf CHF 1.00 bei einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000. Darüber werden keine Beiträge ausbezahlt.
- Im Vorschulbereich können die Eltern die Angebote in Kindertagesstätten und Tagesfamilien frei wählen. Im Schulbereich werden die Betreuungsangebote der Schule Opfikon und Tagesfamilien unterstützt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-32
SEITE 3 von 4

- Die Auszahlung erfolgt neu über Subventionen, die unabhängig der Betreuungsinstitution an das Kind gebunden sind. Leistungsvereinbarungen mit Anbieter/innen sind deshalb nicht mehr notwendig. Durch diese Abwicklung wird der Datenschutz gestärkt, da die Betreuungseinrichtungen keine Angaben zur Einkommenssituation der Eltern erhalten. Damit eine Angebotssteuerung möglich bleibt, wird mit Anbieter/innen Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen, wenn sie geforderten Bedingungen erfüllen.
- Die Einstufung in das neue Subventionsmodell erfolgt neu stufenlos.
- Die Betreuungsinstitutionen verrechnen den Eltern neu die Vollkosten.
- Bei stadteigenen Angeboten werden die Subventionen direkt mit den Kosten verrechnet. Bei privaten Angeboten werden die Subventionen direkt den Eltern ausbezahlt, wobei auch dort im Einzelfall Direktzahlungen an die Institution möglich sind.

Kostenfolgen

Mit der Totalrevision ist mit Mehrkosten im Budget 2022 von total rund CHF 956'000 gegenüber dem Budget 2021 (CHF 2'685'000) zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren sind Veränderungen der Kosten direkt von der Anzahl Betreuungsverhältnisse abhängig. Auch auf der Basis der bestehenden Beitragsverordnung ist aufgrund des Wachstums der Kinderzahlen von rund 5% pro Jahr und einer massvollen Erhöhung der Betreuungsquote von heute 28% im Frühbereich und 29.4% bis Primarstufe mit einer Kostensteigerung von rund 10% pro Jahr zu rechnen.

Von den zusätzlichen Kosten, die durch die Reduktion der Elternbeiträge entstehen, werden im 2022 durch die Bundessubventionen voraussichtlich rund CHF 380'000 gedeckt, so dass sich die bei der Gemeinde verbleibenden Mehrkosten auf rund CHF 576'000 reduzieren werden.

Antrag an Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin und des Schulpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-32
SEITE 4 von 4

1. Der Totalrevision der Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Schulpflege
 - Sozialbehörde
 - Schulverwaltung
 - Soziales
 - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Paul Remund


Willi Bleiker

VERSANDT:
11.02.2021

